

**Inhalt:**

| | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| Satzung vom 28.09.2022 zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Xanten vom 20.10.2017 | 2 – 3 |
| Straßen- und Wegekonzept des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten AöR | 4 – 7 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Einleitung Flurbereinigung Deich Lüttingen Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungs- gesetz (FlurbG) | 8 – 9 |

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Dorftreff Obermörmtter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Satzung vom 28.09.2022 zur 1. Änderung
der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose
der Stadt Xanten vom 20.10.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666 ff), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung vom 27.09.2022 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen in Unterkünften der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 4 Absätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Xanten erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Grundlage der Gebührenberechnung sind die im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz NRW nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Die Benutzungsgebühr errechnet sich aus den jährlichen Gesamtkosten aller Unterkünfte geteilt durch die Anzahl der Regelbelegung der einzelnen Unterkünfte und die Anzahl der Kalendermonate.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkunft. Mitglieder einer Familie oder einer Wohngemeinschaft haften als Gesamtschuldner. Die Benutzungsgebühr einschließlich Betriebskosten beträgt 210,43 € je Person und Monat.“

§ 2

Die Anlage zur Benutzungs – und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Xanten (Aktueller Bestand der Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge) wird wie folgt ergänzt:

- Römerstraße 14 (ehemalige Grundschule)

§ 3

- (1) Die Regelung zu § 1 dieser Satzung (Gebührenhöhe) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die Regelung zu § 2 dieser Satzung (Änderung der Anlage) tritt rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Xanten vom 20.10.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, den 28.09.2022

gez.:
Görtz
Bürgermeister

Straßen- und Wegekonzept

des
**Dienstleistungsbetriebs
Stadt Xanten AöR**



und der
Stadt Xanten



für die Jahre
2022 bis 2026

beschlossen
am 30.08.2022 durch den
Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten
am 27.09.2022 durch den
Rat der Stadt Xanten

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

a. geplante, voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

| Lfd. Nr. | Straßenname | Abschnitt von – bis | Geplante Unterhaltungsmaßnahme | Umsetzung im Jahr |
|----------|------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-------------------|
| 1 | Huveskath | Gindericher Straße – Ende | Deckenbelagserneuerung | 2022 |
| 2 | Am Schoor | Hartingstraße – Ende | Deckenbelagserneuerung | 2022 |
| 3 | Am Altrhein | Gindericher Straße – Ende | Deckenbelagserneuerung | 2022 |
| 4 | Heesweg | Bollerbrücke | Brückenunterhaltung | 2023 |
| 5 | Rheinallee | Sackgasse vor dem Rheindamm | Deckenbelagserneuerung | 2023 |
| 6 | Drosselweg | Landwehr – Hochbruch | Deckenbelagserneuerung | 2024 |
| 7 | Hochbruch | Heinrich-Lensing-Straße – Ende | Deckenbelagserneuerung | 2024 |
| 8 | Am Eickacker | Scholttenstraße – Bossacker | Deckenbelagserneuerung | 2025 |
| 9 | Am Bossacker | Scholttenstraße – Ende | Dünnschicht / OB | 2025 |
| 9 | Am Schürkamp | Am Blauen Stein – Sportplatz | Dünnschicht / OB | 2026 |
| 10 | Martinstraße | Rheinallee – Kirchstraße | Deckenbelagserneuerung | 2026 |
| 11 | Am Bruckend & der Steg | Gesamte Straße | Deckenbelagserneuerung | 2027 |

b. beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

| Lfd. Nr. | Straßenname | Abschnitt von – bis | Konkrete Straßenausbaumaßnahme | Umsetzung im Jahr |
|----------|---|--|--------------------------------|-------------------|
| 1 | Kolpingstraße | Kreisverkehr bis Hucksweg | Vollausbau | 2021 |
| 2 | Stephan-Beissel-Str. (inkl. zweier Stichwege) | Am Langacker bis Siegfriedstr. | Vollausbau | 2022 |
| 3 | Uedemer Str. | gesamte Straße | Vollausbau | 2022 |
| 4 | Rheinallee | Martinstraße – Hans-Jürgen-Thiele-Weg | Erneuerung Gehweg | 2022 |
| 5 | Südwall | gesamte Straße | Vollausbau | 2023 |
| 6 | Mühlenberg | gesamte Straße | Vollausbau | 2023 |
| 7 | Hochstraße | gesamte Straße | Vollausbau | 2023 |
| 8 | Mölleweg | Dr.-Cornelius-Scholten-Str. bis Op de Melter | Vollausbau | 2023 |
| 9 | Holzweg | Viktorstr. bis Poststr. | Vollausbau | 2023 |
| 10 | Hagenbuschstraße | gesamte Straße | Erneuerung Straßenbeleuchtung | 2023 |
| 11 | In der Allmende | gesamte Straße | Vollausbau | 2023 |
| 12 | Kronstr. | gesamte Straße | Vollausbau | 2024 |
| 13 | Zur Bahn | Kalkarer Straße – Ecke Alleenradweg | Vollausbau | 2024 |
| 14 | Milchstraße | gesamte Straße | Erneuerung Straßenbeleuchtung | 2024 |
| 15 | Dechant-Bens-Str. | gesamte Straße | Vollausbau | 2025 |
| 16 | Erzbischof-Bruno-Str. | gesamte Straße | Vollausbau | 2025 |
| 17 | Beekescher Weg | Landstr. 480 bis Karl-Leisner-Str. | Vollausbau | 2026 |
| 18 | Am Meerend | Kerkend – Strohweg | Vollausbau | 2026 |
| 19 | Gewerbegebiet Birten | gesamte Straßenanlage(n) | Deckenüberzug | 2026 |
| 20 | Lüttinger Straße | Varusring – Viktorstraße | Vollausbau | 2027 |
| 21 | Holzweg | Erlenweg – Kolpingstraße | Vollausbau | 2027 |

----- **ergänzende Angaben und Hinweise für die Stadt Xanten** -----

Rechtliche Grundlage für die Erhebung von Beiträgen (Straßenausbaubeiträgen nach KAG) ist die „*Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten*“, zu finden unter:

www.xanten.de/ortsrecht
(Abschnitt 06, 6.61)

c. sonstige straßenbauliche Maßnahmen

Straßenunterhaltungsmaßnahmen (Buchst. a.) und Straßenausbaumaßnahmen (Buchst. b.) betreffen in der Regel kommunale Straßen, die innerörtlich oder in bebauten Gebieten liegen. Darüber hinaus sind der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR bzw. die Stadt Xanten für weitere straßenbauliche Maßnahmen im Xantener Stadtgebiet zuständig. Hierzu gehören beispielsweise die verkehrsmäßige (Neu-) Erschließung von Neubaugebieten, Radwege, Wirtschaftswege oder Gemeindeverbindungsstraßen. Derartige Maßnahmen sind jedoch für die Erhebung von Beiträgen nach dem KAG (Straßenausbaubeiträge) nicht relevant und lösen daher keine Beitragslast aus.

d. Aussetzung der Beitragserhebung

Der Landtag NRW hat im Frühjahr 2022 beschlossen, dass diejenigen Kosten einer Straßenausbaumaßnahme (Buchst. b.), die auf die Anliegerinnen und Anlieger in Form von Straßenausbaubeiträgen umzulegen sind, zu 100 Prozent durch Mittel des Landes NRW bezuschusst werden. Für die einzelnen Anliegerinnen und Anlieger bedeutet dies, dass sie zwar weiterhin einen Beitragsbescheid zur Zahlung der Straßenausbaubeiträge erhalten; von den darin jeweils errechneten Kosten wird jedoch in derselben Höhe der entsprechende Landeszuschuss abgezogen. Die Beitragslast wird damit auf 0,00 Euro festgesetzt. (Rechtslage bzw. Fördersituation Stand 12.08.2022)

3. Informationen über Zuständigkeiten

Die kommunalpolitische Entscheidung und Beschlussfassung über Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen der Stadt Xanten liegt in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen:

Für den Beschluss über Straßenunterhaltungsmaßnahmen gem. a) ist der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten AöR zuständig; für den Beschluss über Straßenausbaumaßnahmen gem. b) ist der Rat der Stadt Xanten zuständig.

4. Kontaktmöglichkeiten und Auskunft

Auskunft zu *allen* vorstehenden Maßnahmen der Punkte 2 a), b) und c) erteilt der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR (DBX) unter:

- dbx@xanten.de
- 02801 – 772 227

5. Vorbehalt und Fortschreibung

Die zeitliche Planung der durchzuführenden Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen kann vom Verwaltungsrat des DBX oder vom Rat der Stadt Xanten bei Bedarf jederzeit geändert werden – zum Beispiel wegen verbesserter beitragsenkender Förderungsmöglichkeiten, aufgrund geänderten Planungsrechts oder weil Baumaßnahmen anderer Straßenbaulastträger (z.B. des *Landesbetriebs Straßenbau NRW* bei Bundes- und Landstraßen) dies erforderlich machen.

Das Straßen- und Wegekonzept ist daher gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 KAG bei Bedarf und sowieso mindestens alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept steht auf den Internetseiten der Stadt Xanten (www.xanten.de) zum Download zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, den 22.09.2022
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803, Fax: 0211/475-9791
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

Einladung zur Aufklärungsversammlung

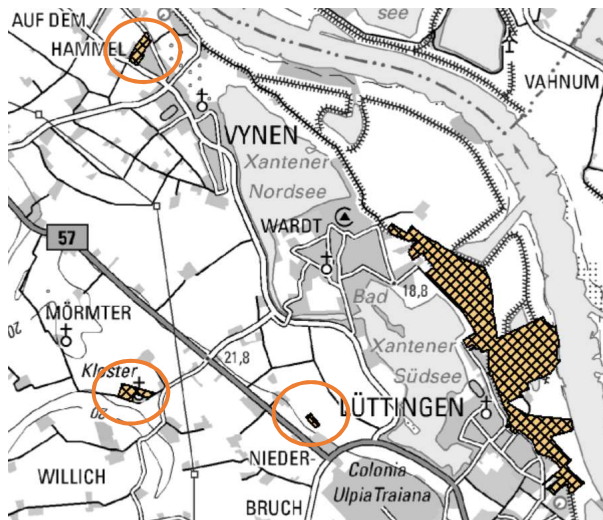
Einleitung der Flurbereinigung Deich Lüttingen

Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Es ist beabsichtigt, im Gebiet der Stadt Xanten (Kreis Wesel) und im Gebiet der Stadt Goch (Kreis Kleve) ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchzuführen.

Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet umfasst im Wesentlichen zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Gemarkung Wardt sowie Exklaven in den Gemarkungen Vynen, Xanten (jeweils Stadt Xanten) und Pfalzdorf (Stadt Goch).

Das ca. 130 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf den untenstehenden Übersichtskarten dargestellt (links Kerngebiet und Exklaven in Xanten, rechts Exklave in Goch).



Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten habe ich den Termin anberaunt auf

Donnerstag, den 10.11.2022, um 18:00 Uhr
im Ratssaal der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer oder Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch eine etwaige Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gezeichnet
Ralf Wilden